

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

§ 1

Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel

- einerseits -

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) und des Korrekturfaktors gemäß § 1 der Arznei- und Verbandmittelvereinbarung 2003 (Fußnote) wird das Ausgabenvolumen für das Jahr 2004 auf den Betrag von

und

die AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse
Düsseldorf

2.054.269.066,03 €

der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen
Essen

festgelegt.

die IKK Nordrhein
Bergisch Gladbach

(2) Im Falle der Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach Abs. 1 werden die in der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen umgesetzt.

die Landwirtschaftliche Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen
Münster

§ 2

Gemeinsame Arbeitsgruppe

die Bundesknappschaft
Bochum

Die kontinuierliche Begleitung dieser Arznei- und Verbandmittelvereinbarung obliegt der von den Vereinbarungspartnern gebildeten und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Arznei- und Verbandmittelvolumens sowie der in § 3 genannten Ziele vor.

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

§ 3

Zielvereinbarung

- andererseits -

schließen gemäß § 84 Abs. 1 SGB V folgende

Um eine nach gemeinsamer Beurteilung qualifizierte, auf der Grundlage evidenzbasierter Leitlinien beruhende, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Arznei- und Verbandmittelversorgung im Jahr 2004 zu erreichen, verweisen die Vereinbarungspartner auf die zur Weiterentwicklung des Arzneimittelvolumens durchgeführte gemeinsame Arzneimittelstudie 2002 und die dort aufgezeigten Einsparpotentiale.

Insbesondere kann eine Unterschreitung des Arzneimittelvolumens 2004 erreicht werden durch

Arznei- und Verbandmittelvereinbarung für das Jahr 2004

Präambel

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch gemeinsames, ergebnisorientiertes Handeln der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Arzneimittelversorgung hinzuwirken, die sich an den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und an den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen/Gemeinsamen Bundesausschusses orientiert.

- die strikte Anwendung der Empfehlungen und Richtlinien zur Hormonersatztherapie bei Frauen; dabei soll der Umsatzanteil der Hormonpräparate um mindestens 40 % im Vergleich zum Vorjahr zurückgehen
- die konsequente Verordnung von generischen CSE-Hemmern; der Umsatzanteil beträgt dabei mindestens 35 %
- die konsequente Verordnung generischer Protonenpumpeninhibitoren; der Umsatzanteil beträgt dabei mindestens 65 %
- keine Substitution von apothekenpflichtigen zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln
- den Verzicht auf Verordnungen kontrovers diskutierter Arzneimittel; dabei beträgt der Umsatzanteil höchstens 2,5 %

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

§ 4

Maßnahmen zur Zielerreichung

- (1) Die KV Nordrhein stellt sicher, dass die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 2 dieser Vereinbarung abgestimmten Informationen zur Verordnungsweise in geeigneter Weise an die Vertragsärzte in Nordrhein weitergegeben werden. Auf die Umsetzung der Ziele mit den größten Einsparpotentialen ist vorrangig hinzuwirken.
- (2) Die nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen werden die Versicherten in geeigneter Weise über die Vereinbarungsinhalte sowie einem wirtschaftlichen Umgang mit Arzneimitteln informieren und beraten. Die Vereinbarungspartner stimmen sich über die Grundzüge dieser Informationen ab.

§ 6

Laufzeit, Anschlussvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2004 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2004.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden nach Abschluss von gemeinsamen Rahmenvorgaben zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen für das Jahr 2005 in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten.

*Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach, Münster,
Bochum, den 21.11.2003*

*Kassenärztliche
Vereinigung Nordrhein
Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender des
Vorstandes*

*AOK Rheinland
Die Gesundheitskasse
Wilfried Jacobs
Vorsitzender des
Vorstandes*

*IKK Nordrhein
- Hauptverwaltung -
Dr. Brigitte Wutschel-Monka
Vorsitzende des Vorstandes*

*Landesverband der
Betriebskrankenkassen
Nordrhein-Westfalen
Jörg Hoffmann
Vorstandsvorsitzender*

*Landwirtschaftliche
Krankenkasse
Nordrhein-Westfalen
Heimo-Jürgen Döge
Haupteinzelgeschäftsführer*

*Bundesknappschaft
Dr. Roppel
Geschäftsführer*

*Verband der Angestellten-
Krankenkassen e. V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Mudra
Leiter der Landesvertretung*

*AEV-Arbeiter-Ersatz-
kassen-Verband e. V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Mudra
Leiter der Landesvertretung*

Ausschreibung von besonderen Versorgungsaufträgen im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gem. der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) und der Anlage 9.2 des BMV-Ä bzw. EKV für den Bereich Nordrhein

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat am 15.12.2003 eine Änderung der Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) in Abschnitt B Nr. 4 hinsichtlich der Einführung eines Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening beschlossen. Weitere Ausgestaltung findet dieses in der Anlage 9.2 des BMV-Ä bzw. des EKV. Beide Regelwerke sind veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt; Heft 4 vom 23. Januar 2004

Diese Ausschreibung richtet sich an Vertragsärzte im Bereich Nordrhein, die sich um die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs als sog. Programmverantwortlicher Arzt bewerben möchten.

Ziel dieses flächendeckenden Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie ist die möglichst frühe Erkennung und Behandlung von Brustkrebs und damit insgesamt die Verringerung der Sterblichkeit an Brustkrebs.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen haben eine gemeinsame Einrichtung „Mammographie in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung“ („Kooperationsgemeinschaft“) gegründet. Die Kooperationsgemeinschaft organisiert, koordiniert und überwacht die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen des Früherkennungsprogramms.

Die Kooperationsgemeinschaft soll regionale Untergliederungen („Referenzzentren“) bilden. Die Referenzzentren übernehmen Aufgaben der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sowie der Fortbildung, Betreuung und Beratung der am Früherkennungsprogramm teilnehmenden Ärzte.